

Satzung für die Loisachtaler Bauernbühne e.V.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins in der zuletzt gültigen Fassung. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 10.02.2026 beschlossen, durch Bescheid des Registergerichts Wolfratshausen genehmigt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Loisachtaler Bauernbühne e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Geretsried
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
- 2.) Zweck des Vereins ist die Pflege der Geselligkeit, Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Theaters. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Durchführung von Theateraufführungen
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Geretsried mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 6.) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 7.) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8.) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er ist in seinen Handlungen und seinem Auftreten nach innen und außen insbesondere der Wahrung der Grund- und Menschenrechte und damit den Art. 1 bis 4 des Grundgesetzes verpflichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift, die Kontaktdaten wie E-Mail oder Telefonnummer des Antragsstellers, sowie die Bankdaten enthalten.
- 3.) Bei Aufnahmen von beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) Durch freiwilligen Austritt
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften
- 2.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
 - a) Für Mitglieder, die zwischen dem 01. Januar und 30. Juni eines Jahres eintreten, ist der vollständige festgelegte Jahresbeitragssatz zu entrichten.
 - b) Für Mitglieder, die zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember eines Jahres eintreten, ist die Hälfte des festgelegten Jahresbeitragssatzes zu entrichten.
- 3.) Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt Ihrer Benennung von der Beitragspflicht befreit.
- 4.) Der Beitrag wird im Mai mit dem SEPA-Lastschriftmandat per Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.

§ 6 Sonstige Mitgliederpflichten

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet, werden könnten. Die vom Verein genutzten Spielstätten und Einrichtungen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

2.) Änderungen von Namen, Anschrift und Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Erweiterter Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Gesamtvorstand.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3.) Der Gesamtvorstand setzt sich aus der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, und der/die Kassierende zusammen:
- 4.) Zur Unterstützung der Vorstandschaft werden drei Beisitzende und ein/e Schriftführer/in in die erweiterte Vorstandschaft gewählt.
 - a) In Ihrer Funktion sind sie jedoch keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. In den Vorstandsentscheidungen sind sie jedoch mit stimmberechtigt und die Ergebnisse sind zu protokollieren.
 - b) Die ordentlich gewählten Beisitzenden werden von der Vorstandschaft mit Aufgaben betreut.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines Jahresberichts, Buchführung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die mindestens 1

Jahr dem Verein angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandsitzung. Folgende Ausnahmeregelung gilt: Sollten die unter §8 Abs. 3 genannten Vorstände einen einstimmigen Entschluss fassen, ist dies den gegeben falls übergewichtigen Gegenstimmen der Vorstandsmitglieder aus §8 Abs. 4 vorzuziehen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandsitzung, die Namen aller Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Schweigepflicht

Alle Vorstandsmitglieder haben außerhalb der Vorstandssitzung über personenbezogene Diskussionen absolute Schweigepflicht. Dies gilt auch für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der/die Beisitzenden
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Kalenderjahr abzuhalten. Der Vorstand ist berechtigt die schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder postalisch, oder, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse benannt hat, auf elektronischem Weg zu senden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss beantragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

2.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

3.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

6.) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Vorstandschaft umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Geretsried mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

8.) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) die Tagesordnung;
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung.
- g) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein und den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft inklusive Beisitzer zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§20 Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) treffen mindestens 3 Vorstände und 1 Beisitzer. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§21 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Adresse
- e) Telefon-/Mobilnummer
- f) E-Mailadresse
- g) Eintrittsdatum
- h) Bankkontodaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft zweckgebunden verarbeitet, genutzt und gespeichert. Personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden alle Daten umgehend gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

- 1) Pressearbeit Der Verein informiert die Tagespresse sowie Lokale Medien über Ergebnisse und Ereignisse des Vereins. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite sowie auf Social-Media-Kanäle des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§22 Kassenführung

- 1) Der Schatzmeister ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus Belegen müssen, der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
- 2) Zahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sind durch den Schatzmeister zu leisten.
- 3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften und Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EURO sind Vorstandsmitglieder entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung in §8 Absatz 2 befugt. Sie haben aber den Vereinsvorständen gegenüber vor Tätigkeit der Ausgabe/-n Rechenschaft abzulegen. Rechtsgeschäfte und Ausgaben mit einer Höhe über 500 EURO bis 2.500 EUR bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen über den Betrag von 2.500 EUR hinaus, sowie zur Aufnahme eines Kredites bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung Mitgliederversammlung. Für derartige Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung sämtlicher Beschlüsse.
- 4) Rückerstattungen von Auslagen für den Verein müssen über das Rückerstattungsformular beim Schatzmeister eingereicht werden. Ein Formular wird hierfür auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt und ist von den Mitgliedern bei Belegeinreichung zu verwenden. Auslagen (3) werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet.